Verordnung

betreffend

die Wahlen der Pfarrer.

(§ 56 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902.)

(Vom 26. Februar 1903.)

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 1. Erfolgt die Erledigung einer Pfarrstelle durch Todesfall oder durch Nichtbestätigung (Art. 64, Absatz 3 der Staatsverfassung), so hat die betreffende Kirchenpflege dem Kirchenrate hiervon sofort Mitteilung zu machen. Von Erledigungsfällen anderer Art gibt der Kirchenrat der betreffenden Kirchenpflege Kenntnis.

§ 2. Wenn der verstorbene Pfarrer einen Vikar hatte und seinen Hinterlassenen der Besoldungsnachgenuß zusteht (§ 71 des Kirchenges.), so werden die Pfarrgeschäfte dem Vikar übertragen; in andern Fällen ordnet der Kirchenrat zunächst provisorisch einen Verweser ab oder beauftragt benachbarte Geistliche mit der einstweiligen Führung der Pfarrgeschäfte.

§ 3. Spätestens am vierten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchgemeinde nach Vorschrift des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875 zu versammeln. Sie hat auf Bericht und Antrag der Kirchenpflege zunächst zu beschließen, ob sie die erledigte Stelle durch Berufung oder durch Ausschreibung oder durch Bestellung einer Verweserei wieder besetzen wolle. Ebenso hat sie zu entscheiden, ob im Falle einer definitiven Besetzung die Wahl in geschlossener Versammlung oder durch die Urne stattfinden soll (Gesetz betr. die Wahlen vom 7. November 1869, § 2).

2. Von der Berufung.

§ 4. Wenn die Gemeinde Berufung beschließt, so hat sie gleichzeitig die Kirchenpflege, die für diesen Fall bis auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt werden kann.

mit der Einleitung derselben zu beauftragen. Die Kirchenpflege ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf von vier Wochen ihren Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrate einzuholenden Wahlfähigkeitszeugnissen der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe gemäß den Bestimmungen von § 50 des Gemeindegesetzes eingeladen worden.

§ 5. Die Gemeinde entscheidet, ob sie auf den Antrag der Kirchenpflege eintreten oder weitere Vorschläge entgegennehmen will. Im erstern Falle kann sie sofort zur Wahl schreiten. Werden dagegen weitere Vorschläge gemacht und erhalten bezügliche Anträge in der sofort vorzunehmenden Abstimmung die Mehrheit, so hat die Kirchenpflege auch über die neu Vorgeschlagenen die gesetzlichen Zeugnisse einzuholen und einen neuen Wahlvorschlag zu bilden, in welchem sie diejenigen Kandidaten, die sie empfehlen will, in erste Linie stellt und die andern ebenfalls aufführt. Dieser Wahlvorschlag ist binnen vier Wochen festzustellen und die Abstimmung in der von der Gemeinde beschlossenen Weise acht Tage vor derselben zu publizieren.

Wird die Wahl in der Versammlung vorgenommen, so ist die Abstimmung durchzuführen, bis einer der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erhalten hat. Bei Abstimmung durch die Urne kann ebenfalls nur über die Vorgeschlagenen abgestimmt werden und wird, falls keiner derselben das absolute Mehr erreicht, ein zweiter Wahlgang angeordnet (Ges. betr. die Wahlen, § 33), in welchem das relative Mehr entscheidet.

§ 6. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so wird nach § 16 dieser Verordnung verfahren; hat dagegen der Berufene abgelehnt, so ist die Gemeinde binnen drei Wochen neu zu besammeln zum Entscheide der in § 3 bezeichneten Fragen. Wünscht die Gemeinde eine zweite Berufung vorzunehmen, so ist nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 zu verfahren.

§ 7. Wenn auch durch die zweite Berufung eine Besetzung der Stelle nicht möglich ist, so soll, sofern nicht von der Gemeinde die Bestellung einer Verweserei gewünscht wird, unverweilt die Ausschreibung der Stelle angeordnet werden.

3. Von der Ausschreibung.

§ 8. In den Fällen, in welchen eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 3 und 7), wird dieselbe vom Kirchenrate vorgenommen unter Ansetzung einer peremptorischen Anmeldefrist von vierzehn Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet.

§ 9. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Kirchenrat, ob bei den Angemeldeten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an die Kirchenpflege zu Handen der Kirchgemeinde. Dem Kirchenrate steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle besonders geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

§ 10. Spätestens am dritten Sonntage nach Eingang der Aktenstücke ist die Kirchgemeinde zu versammeln, nachdem ihr acht Tage vorher durch Publikation die Aspirantenliste zur Kenntnis gebracht und überdies den Gemeindegenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldungsakten und dem Gutachten der Kirchenpflege zu nehmen.

§ 11. Die Kirchgemeinde kann nach Anhörung des Berichtes der Kirchenpflege entweder sofort zur Wahl schreiten resp. die Abstimmung durch die Urne vornehmen oder die Wahl ablehnen. Im letztern Falle hat der Kirchenrat einen Verweser zu ernennen.

4. Von der Pfarrverweserei.

§ 12. Wenn eine Gemeinde von Anfang an oder im Verlaufe der Wahlverhandlung Bestellung einer Verweserei beschließt, so hat sie ein bezügliches Gesuch innert acht Tagen beim Kirchenrate einzureichen.

Der Kirchenrat ernennt den Verweser (Kirchengesetz, § 46, Ziff. 10), wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel als möglich Rücksicht zu nehmen ist.

Ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates darf eine Verweserei nicht länger als ein Jahr dauern (K.-Ges. § 56).

§ 13. Vor Ablauf eines Jahres, vom Amtsantritte des Verwesers an gerechnet, ist die Gemeinde verpflichtet, die Verweserei aufzuheben und zur Wahl des Pfarrers zu schreiten. Sie hat einen solchen Beschluß dem Kirchenrate mitzuteilen und im übrigen den in § 3 vorgeschriebenen Weg einzuschlagen.

Wünscht die Gemeinde aus besondern Gründen längere Fortdauer der Verweserei, so hat sie ein bezügliches Gesuch unter Angabe der Gründe dem Kirchenrate einzureichen, welcher darüber endgültig entscheidet.

5. Vom Wahlakt als solchem.

§ 14. Kirchgemeinden, welche gemäß der in dieser Verordnung anberaumten Termine auf einen Kommunionstag fallen würden, sind nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden Sonntage abzuhalten.

§ 15. Jede Wahl findet mittelst geheimer Abstimmung statt.

Für die Wahlen durch die Wahlurne sind §§ 24 und ff., für diejenigen in geschlossener Versammlung §§ 37 und ff. des Gesetzes betreffend die Wahlen maßgebend.

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

a) Die Kirchenpflege hat die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen und dafür zu sorgen, daß das Stimmregister bereinigt werde (Gesetz betreffend die Wahlen § 27; Verordnung des Regierungsrates betreffend die Anlegung und Führung der Stimmregister vom 8. Dezember 1888, § 6).

b) Stimmberechtigt sind die Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde, welche der reformierten Landeskirche angehören (Art. 50 der Verfassung. Kirchengesetz § 12. Gemeindegesetz § 65).

c) Das Protokoll der Wahl ist von der Vorsteherschaft der Kirchgemeinde beziehungsweise vom Wahlbureau der Kirchenpflege zuzustellen (Wahlgesetz § 26).

d) Die Kirchenpflege macht dem Gewählten Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl, und dieser hat innert vier

Tagen dem Präsidenten der Kirchenpflege die schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die Wahl annehme (Wahlgesetz § 19).

§ 16. Hierauf sendet die Kirchenpflege den Wahlbericht mit einer Erklärung des Gewählten betreffend Annahme der Wahl an das Statthalteramt ein.

Das Statthalteramt bringt allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlung beim Bezirksrate zur Erledigung. Wenn kein Rekurs vorliegt, oder wenn ein solcher als unbegründet abgewiesen wurde, so gehen die Wahlakten vom Statthalteramt an den Regierungsrat (Gesetz betreffend die Wahlen §§ 46 und 48).

Der Regierungsrat nimmt von der Wahl Kenntnis unter Mitteilung an den Kirchenrat.

6. Schlußbestimmung.

§ 17. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; sie ist in die offizielle Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, den Gemeinderäten zu Handen der Kirchgemeindevorsteherschaften und den Gemeindekirchenpflegen in Separatabzügen mitzuteilen.

Zürich, den 14. Februar 1903.

Namens des Kirchenrates.
Der Präsident:
Dr. J. C. Scheller.
Der Sekretär:
F. Meyer.

Vom Regierungsrat am 26. Februar 1903 genehmigt.

Zürich, den 26. Februar 1903.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.